



BGTalk

Der mutmaßliche Wille in der rechtlichen Betreuung

2. Dezember 2025 online

Fallbeispiel zur Vermögenssorge

Ulrike Thielke

Rechtspflegerin am Amtsgericht Hamburg-Barmbek

BGT - Vorstand



Fallbeispiel 2

- Frau Meyer (82 Jahre, Schlaganfall) lebt in einer Pflegeeinrichtung. Betreuer ist der Sohn. Ein Gespräch ist mit Frau Meyer nicht möglich.
- Das Haus von Frau Meyer wurde mit Genehmigung des Gerichts verkauft. Der Kaufpreiserlös von 200.000,- € ist auf dem Girokonto eingegangen. Der Verkauf war erforderlich, um die Heimkosten zu finanzieren. Die monatliche Unterdeckung beträgt ca. 1.500,- €. Es gibt neben dem Girokonto ein Sparbuch mit 6.000,- € mit 0,2 % Zinsen bei der Hamburger Sparkasse.
- Der Betreuer möchte 10.000,- € auf das Sparbuch übertragen, 50.000,- € als Festgeld bei der DiBa Direktbank mit 1,2 % Zinsen, 50.000,- in den ETF MSCI World und 50.000,- € in einen weiteren ETF-Fonds bei der Ing Diba anlegen. Er beantragt die gerichtliche Genehmigung.



Maßstab für Betreuer und Gericht:

§ 1838 Abs. 1 BGB

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 BGB wahrzunehmen.

(2) Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen nach § 1821 Abs. 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

§ 1862 Abs. 1 BGB

(1) Das Gericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht.

(2) Es (das Gericht) hat ... auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und ... bei ... der Erteilung von Genehmigungen ... den in § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB festgelegten Maßstab einzuhalten.



Pflicht zur Geldanlage

§ 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

- Verfügungsgeld = Geld, das für anstehende Ausgaben bereit zu halten ist
- auf Girokonto oder auf einem anderen zur Verzinsung geeigneten Konto

§ 1841 Anlagepflicht

- Geld, das nicht benötigt wird, muss auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto angelegt werden

§ 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

- ausreichende Sicherungseinrichtung

§ 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung



Mögliche Fragestellungen

Zunächst:

Genehmigungspflichtig ist nur der Erwerb der Anteile im Wert von 50.000,- an dem ETF MSCI World und von 50.000,- € eines weiteren ETF-Fonds in einem Depot bei der Ing Diba

Aber:

Aufsicht und Beratung, um Pflichtverletzungen des Betreuers zu verhindern



Mögliche Fragestellungen

Verwendung des Geldes

- Ist der Betrag von 50.000 €, der auf dem Girokonto bleiben soll nachvollziehbar?
- Welche Wünsche hat Frau Meyer (mutmaßlich)?
- Wofür würde Frau Meyer mutmaßlich das Geld ausgeben?



Mögliche Fragestellungen

Verwaltung des Vermögens

- Nach welchen Grundsätzen hat Frau Meyer bislang ihr Geld angelegt?
- Von wem hat sie sich beraten lassen bzw. hat sie sich überhaupt mit Fragen zur Geldanlage befasst oder diese anderen Personen, z.B. dem Ehemann oder Sohn überlassen?
- Würde Frau Meyer überhaupt woanders ihr Geld anlegen als bei der Hamburger Sparkasse?
- Würde sie ihr Geld so anlegen, wie der Sohn es möchte?



Möglichkeiten im Verfahren

- Persönlichen Eindruck von Frau Meyer verschaffen
- Nachfragen Betreuer
- Nachfragen andere Personen aus dem Umfeld von Frau Meyer
- Bestellung Verfahrenspfleger/in
 - Private Vertrauensperson, die Frau Meyer noch von früher kennt?
 - Beruflicher Verfahrenspfleger, der Frau Meyer aus anderen Verfahren, z.B. aus dem Verfahren der Genehmigung des Verkaufs der Immobilie kennt?
 - Muss es ein Spezialist für Geldanlagen sein?



Ergebnis

- Feststellung wofür das Geld auszugeben ist und Bestimmung des Betrags, der anzulegen ist
- Feststellung, ob für Frau Meyer überhaupt ein zweites Kreditinstitut in Frage kommt
- Feststellung, ob Frau Meyer die vorgeschlagene Anlageform wählen würde, wenn sie könnte
- Wenn keine Anhaltspunkte für einen entsprechenden mutmaßlichen Willen festzustellen sind: alles auf das vorhandene Sparbuch und ggf. zweites Anlagekonto bei der Hamburger Sparkasse mit besserem Zinssatz